

weiterte Jubiläums-Ausgabe der von Dr. Emanuel Samosy herausgegebenen 13. Auflage nebst einem Vorwort von Lic. Dr. Wilhelm Erbt. Leipzig, Druck und Verlag von C. Grumbach. Preis in eleg. Leinenband 6 M., in Halbfranzband 7 M. 50 S.

Dieses Buch hat seine Geschichte. Im Jahre 1806 erschien es zum ersten Male. Die letzte von dem kurhessischen Konsistorialrate Dr. Petri zu Fulda noch selbst bearbeitete Ausgabe war die zehnte, tausendfältig bereicherte Auflage von 1852 (Leipzig, Arnoldische Buchhandlung). Diese sehr geschätzte Ausgabe war in 8. 57 Bogen stark. Die beiden nächsten Auflagen (die 11. u. 12.) wurden von Wilhelm Hoffmann durchgearbeitet, und von der 13. Auflage an tritt Dr. Emanuel Samosy als Herausgeber auf. Von seiner Bearbeitung liegt jetzt die Jubelausgabe vor, die 75 Bogen in gr. Lex.-8<sup>o</sup>. umfaßt. Die neue Ausgabe des bewährten Buches, „das drei Menschenalter sah“, hat natürlich vielfache Verbesserungen erfahren. Die Auswahl der neu aufgenommenen Wörter ist von sach- und fachkundigen Männern mit der größten Sorgfalt getroffen worden. Auch bezüglich des Einbandes unterscheidet sich die Jubiläumsausgabe von den früheren, sie hat ein vollständig neues, künstlerisch ausgeführtes, solides Gewand erhalten.

Das Geschlechtliche im Unterricht und in der Jugendlektüre. — Im Bezirkslehrerverein zu München behandelte Lehrer Venke kürzlich dieses Thema in einem mehrstündigen Referat unter Zugrundelegung der überaus umfangreichen Literatur, die bereits zu der hochwichtigen Frage des Sexuellen in der Jugenderziehung Stellung genommen hat. Des Vortragenden Standpunkt ging dahin, daß im Interesse der Volkssittlichkeit und Volksgesundheit der Schule auch die Aufgabe zufällt, die Jugend während des Unterrichts über geschlechtliche Dinge aufzuklären, um so mehr, als die Erziehung in der Familie in diesem Punkte vielfach versagt. Bei der Besprechung des Geschlechtlichen in der Jugendlektüre unterzog der Vortragende zunächst die törichte, unwahrhaftige Brüderie gewisser Kreise, die schon zur schauderhaftesten Verstümmelung unserer schönsten Volkslieder geführt hat, einer scharfen und eines gesunden Humors nicht entbehrenden Kritik. Das Erotische in der Jugendlektüre schadet der Kindesseele nicht nur nicht, sondern lehrt das Kind über das Liebesleben vernünftiger und reiner denken, so lange das Gebotene, in der Form keusch, das Liebesleben in seinem edlen Verlaufe schildert; nur dessen Schattenseiten und Abwege sind aus der Jugendlektüre fernzuhalten, und hierüber mit Ernst zu wachen, bezeichnet der Redner als Pflicht der Lehrerschaft.

Urheberrecht gegen Nachbildungen von Bildern in Österreich-Ungarn. — In der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ Nr. 4 veröffentlicht Herr Rechtsanwalt Dr. K. Schönberger-Prag nach der „Gerichtshalle“ 1903, Nr. 53, eine interessante und prinzipiell wichtige Entscheidung des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien vom 20. Januar 1903.

Die Prager Firma A. hatte wesentlich und unbefugt mehrere von der Kunst- und Verlagsanstalt B. in Leipzig hergestellte Reproduktionen von Bildern einer New Yorker und einer Charlottenburger Malerin, deren Bilder ausschließlich zu veröffentlichen, nachzubilden und zu vervielfältigen die Firma B. erworben hat, im Wege mechanischer Kopierung auf Briefbogen, Ansichtskarten und Kalendern ohne jegliche Änderung selbst verwendet.

Die nach geschlossener Voruntersuchung von der Privatklägerin B. überreichte Anklage wegen Verletzung des Urheberrechts wurde vom k. k. Oberlandesgericht Prag zurückgewiesen und das Strafverfahren eingestellt. Der k. k. Kassationshof in Wien hat über eine diesbezüglich von der k. k. Generalprokuratur überreichte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung zu Recht erkannt, daß durch die angefochtene Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichts Prag das Gesetz verletzt worden ist. Aus den ausführlichen Gründen ist hervorzuheben: Nach dem zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geschlossenen Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899, R.G.Bl. 50, genießt jedes Werk der Literatur, Kunst und Photographie, das in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teil einheimisch ist, im Gebiete des andern Teils, wenn es auch nicht dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz. Als einheimisch gilt nach Artikel II dieses Staatsvertrages ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet. Dies gilt im Deutschen Reiche selbstverständlich bezüglich der Werke der deutschen Malerin in Charlottenburg, und vermöge des Erscheinungsortes und der an die Leipziger Firma B. erfolgten Übertragung des Urheberrechts auch hinsichtlich der von der amerikanischen Malerin geschaffenen und von der genannten Firma

auf Postkarten und Kalender rechtmäßig reproduzierten Bilder. Da ferner nach § 2 des österreichischen Urhebergesetzes auf im Deutschen Reiche erschienene Werke von Ausländern, dieses Gesetz, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet wird, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst, und nach § 21 des Deutschen Urhebergesetzes diejenigen Werke ausländischer Urheber, die an einem Orte erschienen sind, „der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört“, den Schutz dieses Gesetzes genießen, also die Reziprozität gewährleistet ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das von der Firma B. entgeltlich erworbene Urheberrecht zumindest in jenen Gebieten Österreichs, die ehemals zum Deutschen Bunde gehören, also auch in Böhmen unter gesetzlichem Urheberschutz steht.

Die Frage, ob dieser Schutz durch Anbringung der Bilder auf Postkarten und Kalendern verloren ging, hat das Oberlandesgericht unrichtig gelöst. Die beiden Kalender können, wie das Gutachten des Sachverständigenkollegiums zutreffend ausführt, nicht als Erzeugnisse der Industrie im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Hier entscheidet nicht die Art der Herstellung, denn Kunst und Industrie arbeiten mit denselben technischen Mitteln. Nicht der künstlerische Wert des Produkts kommt hier in Betracht, sondern bloß die Tatsache, daß in dem Werk die individuelle Tätigkeit des Erzeugers hervortritt und das, wenn auch nicht ausschließlich, objektiven Mitteilungszwecken dient. Industrieerzeugnisse haben keine objektive Zweckbestimmung, sie dienen lediglich oder vornehmlich dem praktischen Gebrauch, sie präsentieren sich als materielle Dinge, die nicht um ihrer selbst willen, um den darin ausgeprägten Gedanken in sich aufzunehmen, das Erzeugnis als solches zu betrachten, sondern bloß ihrer praktischen Brauchbarkeit wegen und um mittels derselben andre Bedürfnisse zu befriedigen, in Verkehr gebracht und erworben werden. Die fraglichen Kalender sind Kombinationen von Werken der Literatur und Kunst, sie dienen nicht ausschließlich praktischem Gebrauch, sondern sollen schon durch bloße Mitteilungen ihres Gehaltes auf den menschlichen Geist anregend wirken.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Postkarten. Wohl haben auch diese einen praktischen Gebrauchswert, allein das schließt an und für sich den Urheberschutz keineswegs aus. Entscheidend ist auch hier, ob sie neben der praktischen Zweckbestimmung auch bloßen Mitteilungszwecken dienen, also nebstbei auch eine objektive Zweckbestimmung haben. Sicherlich trifft letzteres dort zu, wo das auf der Postkarte angebrachte Bild zur Hauptsache wird, wo also der Gebrauch derselben dem Empfänger nicht bloß eine Korrespondenz vermitteln, sondern ihn auch zur Betrachtung des Bildes anregen soll. Hier tritt der Gebrauchszweck der Karte zurück, und der Bildcharakter hervor. Mit Recht sagt das Sachverständigen-gutachten, „das sind keine deforzierten Postkarten mehr, sondern Bilder im Postkartenformat, bei denen (bloß) die mit dem Adressformular der Postkarten versehene Rückseite kundgibt, daß sie als Postkarten fungieren wollen“.

Die Witzblätter und der Krieg in Ostasien. — Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ brachten kürzlich folgende Ausführungen, die wir auszugsweise mitteilen.

„Mit dem größten Interesse folgt man jetzt den Vorgängen auf dem Kriegsschauplatz in Ostasien. Die strenge Wahrung der Neutralität Deutschlands kann natürlich nicht verhindern, daß das Urteil über die Siege der Japaner und die Niederlagen der Russen sehr verschiedene Färbungen annimmt. Fast allgemein aber kommt doch in der politischen Tagespresse das Gefühl der Achtung vor den Tapferen, die auf beiden Seiten kämpfen, unumwunden zum Ausdruck. Auch wer mehr Sympathien für die Japaner fühlt, wird den Russen seine Teilnahme und seinen Respekt nicht versagen. Das ist rein menschlich und natürlich, politische Erwägungen brauchen dabei gar nicht mitzusprechen. Leider machen von dieser allgemeinen Regel manche unserer Witzblätter eine höchst bedauerliche Ausnahme.“

Es macht der deutschen Herzensbildung und Gesittung wahrlich keine Ehre, wenn Unglück und Niederlage einer andern Nation nur Spott und Schadenfreude hervorrufen. Aber über diese menschlichen Empfindungen hinaus kommt hier doch noch ein sehr gewichtiges politisches Moment in Betracht. Was unsre „Witzblätter“ sündigen, wird anderswo sorglich gebucht und zu unsern Lasten aufgeschrieben. Wie glaubt man wohl, daß Hohn und Spott von deutscher Seite in Rußland wirken, wenn die Nachrichten über unglückliche Schlachten und Riesenverluste die Volksseele erschüttern? Das heißt doch Gift in die Wunden streuen. Was mag der Zar, dessen Gemüt unter den Kriegsgreueln aufs schwerste leidet, denken, wenn man ihm solche Beweise der Neutralität Deutschlands vor Augen führt? Und daß das geschehen wird, darauf kann man sich verlassen. Schon sind französische Blätter am Werk, die deutsch-russischen Beziehungen mit spöttischen Hinweisen auf derartige Verhöhnungen